



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23. Oktober 2019
– Auszug aus Drucksache 18/4443 –**

**Frage Nummer 13
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordnete
**Ursula
Sowa**
(BÜNDNIS
90/DIE GRÜ-
NEN)

Ich frage die Staatsregierung, inwiefern kann Art. 161 Abs. 2 Bayerische Verfassung im Rahmen der geltenden Gesetze überhaupt Wirkung entfalten, hält die Staatsregierung die bestehenden Regelungen für ausreichend und welche Maßnahmen hält sie für erforderlich, um eine gemeinwohlorientierte Bodenpolitik zu gewährleisten?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bei Art. 161 Abs. 2 Bayerische Verfassung (BV) handelt es sich um einen Programmsatz. Aus ihm lassen sich keine konkreten Berechtigungen ableiten. Das Bodenrecht gehört gemäß Art. 72 und 74 Abs. 1 Nr. 18 Grundgesetz (GG), das erst nach der Bayerischen Verfassung erlassen worden ist, zur konkurrierenden Gesetzgebung. Der Bund hat davon mit dem Baugesetzbuch (BauGB) abschließend Gebrauch gemacht. Das BauGB kennt zwar keine allgemeine Regelung über Plangewinnabschöpfung, sieht aber gemeindliche Instrumente in Zusammenhang mit städtebaulichen Verträgen vor, mit denen die Gemeinden entsprechende Ziele verfolgen können.

Die Staatsregierung hält die bestehenden Regelungen für ausreichend. Sie ermöglichen es den Gemeinden, in Ausübung ihrer kommunalen Planungshoheit Bauleitplanung gemeinwohlorientiert zu praktizieren und die Allgemeinheit an planungsbedingter Wertsteigerung teilhaben zu lassen.